

## Artikel 11.

Die Aufhebung der anzuschließenden Gebietstheile an den Verwaltungsbezirk des Ober-Zoll-Kollegiums zu Hannover wird Bremischer Seits auch auf die Befegung der in den fraglichen Gebietstheilen zu errichtenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbearbeiter-Stellen erstreckt.

Die in Folge dessen in den gedachten Gebietstheilen fungirenden Beamten werden für beide betheiligte Regierungen in Eid und Pflicht genommen.

## Artikel 12.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Abicht der Dienst-Disziplin, sollen die in den mehrerwähnten Gebietstheilen angestellten Zoll- und Steuer-Beamten ausschließlich der Königlich Hannoverschen, bezüglich Großherzoglich Oldenburgischen Regierung untergeordnet sein.

## Artikel 13.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungs-Stellen in den mehrerwähnten Gebietstheilen sollen das Bremische Hoheitszeichen, sowie die einfache Inschrift „Zollamt“ erhalten, und gleich den Zolltaseln, Schlagbäumen u. mit den Bremischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur Bremische Hoheitszeichen führen.

## Artikel 14.

Die Untersuchung und Bestrafung der in jenen Bremischen Gebietstheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Bremischen Gerichten zwar nach Maßgabe des daselbst zu publizirenden Zoll-Strafgesetzes, jedoch nach den ebendasselbst für das Verfahren jezt schon bestehenden Normen und Kompetenz-Bestimmungen.

## Artikel 15.

Die hiernach von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände fallen, nach Abzug der Denunzianten-Antheile, dem Bremischen Fiskus zu.

## Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechtes über die wegen verschuldeter Zollvergehen (Artikel 14) von Bremischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt dem Senate der freien Hansestadt Bremen vorbehalten.

## Artikel 17.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover, bezüglich Di-